(Absender)

An das

Verwaltungsgericht Magdeburg

Breiter Weg 203-206

39104 Magdeburg

In dem Rechtsstreit

(Absender)

**Antragsteller/in**

gegen

Stadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister (Name)

(Adresse Rathaus)

**Antragsgegner**

**beantrage** ich,

die aufschiebende Wirkung meines Widerspruchs gegen die aus Anlage AS 1 ersichtliche Allgemeinverfügung der Polizeiinspektion Magdeburg wiederherzustellen.

Zur **Begründung** trage ich vor:

In der letzten Zeit häuft sich das Phänomen, dass größere Menschenmengen sich zur selben Zeit auf denselben Straßen in dieselbe Richtung fortbewegen. Dabei kommt es des Öfteren auch zu Unmutsbekundungen gegenüber politischen Akteuren, vor allem was die Maßnahmen zur Eindämmung von SARS oV-2 anbelangt. Die Polizeiinspektion deutet diese Vorfälle offenbar dahin, dass es sich hierbei um das zielgerichtete Zusammentreffen von Menschen zum Zwecke der kollektiven Meinungsäußerung handelt und daher jene Vorfälle unter den Anwendungsbereich des Versammlungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (im Folgenden: VersG LSA) handelt. Sie teilt freilich nicht mit, worauf sie diese Deutung stützt, und legt insbesondere nicht offen, wie sie einfache Passanten, die zufällig vorbeiziehen, von Personen unterscheiden will, die sich gezielt getroffen haben, um gemeinsam auf den Straßen voranzuschreiten.

Ich bin von der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung nachteilig betroffen, weil ich (in Magdeburg wohne/in Magdeburg als \_\_\_ berufstätig bin/in Magdeburg regelmäßig spazieren gehe/schon einmal an Spaziergängen unter Beteiligung einer größeren Anzahl von Menschen teilgenommen habe und beabsichtige, dies erneut zu tun).

Die streitgegenständliche Allgemeinverfügung ist aus mehreren Gründen rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten. Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung ist schon aus diesem Grunde nicht ersichtlich.

**1. Fehlende Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage wird in der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung mit § 13 Abs. 1 VersG LSA sowie mit § 3 Abs. 7 Satz 2 der 15- Corona-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (im Folgenden: Corona-VO LSA) angegeben. Da die Corona-VO LSA ersichtlich nicht auf der Rechtsgrundlage des VersG LSA ergangen ist, ist die Angabe der Rechtsgrundlage in der Allgemeinverfügung unzureichend. Es hätte mindestens offengelegt werden müssen, auf welchem parlamentsgesetzlichen Fundament § 3 Abs. 7 Satz 2 Corona-VO LSA beruht.

**2. Fehlende Zuständigkeit**

§ 3 Abs. 7 Satz 2 Corona-VO LSA ermächtigt die Versammlungsbehörde, infektionsschutzbedingte Auflagen für Versammlungen nach Beteiligung der zuständigen Gesundheitsbehörde zu erteilen. Ob eine solche Beteiligung stattgefunden hat, ist im Text der Allgemeinverfügung nicht dokumentiert.

Vor allem aber ist der Verordnungsgeber eines Bundeslandes gar nicht befugt, die durch das Infektionsschutzgesetz normierte Zuständigkeit der Gesundheitsämter zu relativieren. In welcher Form die Gesundheitsämter an der Erteilung solcher Auflagen beteiligt werden sollen, wird in § 3 Abs. 7 Satz 2 Corona-VO LSA nicht präzisiert. Dem Vorwurf der Relativierung der fachlichen Zuständigkeitsordnung hätte der Verordnungsgeber, wenn überhaupt, allenfalls dann entrinnen können, wenn er bestimmt hätte, dass die Auflagen *im Einvernehmen* mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu erteilen sind.

Die Versammlungsbehörde ist außerdem fachlich schon deshalb nicht zuständig, weil bisher nicht belegt ist, dass die Menschen, die bei den „Spaziergängen“ angetroffen werden, tatsächlich zielgerichtet zusammenwirken und sich absichtlich gemeinsam fortbewegen.

**3. Maskenpflicht in Abweichung von den Empfehlungen der WHO**

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 1.12.2020 eine Handreichung zum Einsatz von Masken zu Infektionsschutzzwecken herausgegeben (Anlage AS 2). Darin werden Masken außerhalb geschlossener Räume empfohlen, wenn zwischen mehreren Personen ein Abstand von jeweils 1 Meter nicht eingehalten werden kann. Die Antragsgegnerin verlangt sowohl Masken als auch 1,50 Meter Abstand und setzt sich damit zum Nachteil aller Personen, die bei den eingangs erwähnten Vorfällen angetroffen werden, über diese Empfehlung hinweg, ohne bessere eigene Expertise für sich beanspruchen zu können. Die Antragsgegnerin möge sich entscheiden, ob sie auf 1,50 Meter Abstand oder auf dem Tragen von Masken besteht. Beides zusammen ist unverhältnismäßig, weil selbst nach der WHO-Handreichung nicht erforderlich.

Die WHO hat außerdem weitere Empfehlungen zur Benutzung von Masken gegeben, die in einem Umfeld, in dem sich Menschen in größerer Zahl am selben Ort aufhalten (oder hier eben: sich in derselben Straße zu Fuß fortbewegen), in der Praxis gar nicht umsetzbar sind. So ist nicht ersichtlich, wo man sich im Stadtgebiet die Hände waschen kann, wenn man die Maske zufällig während des Tragens anfasst. Ebenso wenig ist erkennbar, wie sichergestellt werden soll, dass die Masken ausgetauscht werden, sobald sie feucht sind (was bei dem nasskalten Wetter, das in Deutschland im Winter herrscht, sehr schnell passiert!). Und wo die ganzen verschließbaren Plastiktüten herkommen sollen, in denen Masken, die bis zum Feucht-Werden getragen wurden, aufzubewahren sind, bis sie entsorgt oder gewaschen werden, bleibt das Geheimnis der Antragsgegnerin.

In der Einleitung zu der WHO-Handreichung heißt es:

*For any mask type, appropriate use, storage and cleaning or disposal are essential to ensure that they are as effective as possible and to avoid an increased transmission risk.*

Im Klartext: Wenn Masken nicht gemäß der WHO-Empfehlung getragen, gewaschen und/oder entsorgt werden, *steigt das Infektionsrisiko*. Mit anderen Worten: Wer die Maskenpflicht unter Gegebenheiten verordnet, in denen die sicherheitsgetreue Benutzung und Entsorgung nicht gewährleistet werden kann, dämmt das Infektionsgeschehen nicht etwa ein, sondern treibt es im Gegenteil sogar noch voran.

Die Antragsgegnerin kann die sicherheitsgetreue Benutzung und Entsorgung der Masken in den Fallgestaltungen, die von der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung erfasst sind, unter keinen Umständen gewährleisten. Die Maskenpflicht in Ziffer 2 der Allgemeinverfügung ist daher nicht nur ungeeignet, den ihr zugedachten Zweck zu erfüllen, sondern sogar kontraproduktiv.

**4. Kein Grund für eine Beschränkung auf ortsfeste Versammlungen**

Ziffer 3 der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung bestimmt, dass nur ortsfeste Versammlungen zulässig sind. Offenbar sollen die „Spaziergänge“ als Ganzes unterbunden werden. Als „infektionsschutzbedingte Auflage“ im Sinne von § 3 Abs. 7 Satz 2 Corona-VO LSA lässt sich diese Anordnung beim besten Willen nicht darstellen – und zwar selbst dann nicht, wenn man die „Spaziergänge“ tatsächlich als „Versammlung“ einordnen wollte. Ganz im Gegenteil erleichtern bewegliche Ansammlungen die Eindämmung von SARS CoV-2, weil die Menschen dann von sich aus mehr Abstand halten – um nämlich den vor ihnen laufenden Menschen nicht auf die Füße zu treten.

**5. Maskenpflicht als Verletzung des Vermummungsverbots**

Nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 VersG LSA ist es untersagt, an Versammlungen in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Identität zu verschleiern. Über dieses Vermummungsverbot setzt sich die streitgegenständliche Allgemeinverfügung hinweg. Unbestreitbar sind chirurgische Masken und FFP-2-Masken *geeignet*, die Identität zu verschleiern: Fast alle Gesichtspartien, welche die Gesichtszüge maßgeblich prägen, verschwinden hinter solchen Masken.

Die Masken sind aber auch dazu *bestimmt*, die Identität der Teilnehmer zu verschleiern. Diese Bestimmung treffen nicht die Teilnehmer an den „Spaziergängen“, also nicht die Träger der Masken, sondern es ist die Intention der *Antragsgegnerin*, jene Teilnehmer an der Offenlegung ihrer Identität zu hindern:

* Die Antragsgegnerin steht auf dem Standpunkt, dass es sich bei den „Spaziergängen“, auf die sich die von ihr verhängten Auflagen beziehen, dem Versammlungsgesetz unterfallen – dass es sich also um das Zusammentreffen von Menschen zum Zwecke der Teilnahme am politischen Diskurs handelt.
* Die Auflage, Masken zu tragen, ist angesichts der eklatanten Abweichung von den Empfehlungen der WHO (oben unter 3.) offensichtlich *nicht* dazu gedacht, die Ausbreitung von SARS CoV-2 einzudämmen. Würde es der Antragsgegnerin wirklich um Infektionsschutz gehen, hätte sie sich wenigstens bemüht, eben jenen Empfehlungen gerecht zu werden.
* Also muss die Maskenpflicht einen anderen Zweck haben: Die Teilnehmer an den „Spaziergängen“, die sich ja angeblich deshalb treffen, um ihrem Unmut über die Corona-Politik Luft zu machen, *sollen daran gehindert werden, für ihre – der Regierung des Landes Sachsen-Anhalt und der Bundesregierung offenbar nicht genehme – politische Meinung öffentlich Gesicht zu zeigen*.

Eben das öffentliche Einstehen für die eigene Überzeugung gehört aber zu den Wesenselementen des demokratischen Diskurses. Der Versuch der Antragsgegnerin, das – von ihr befürchtete – öffentliche Bekenntnis einer großen Zahl von Menschen zu einem regierungskritischen Standpunkt zu unterbinden, offenbart auf Seiten jener Akteure, die beim Erlass der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung gehandelt haben, eine zutiefst demokratiefeindliche Gesinnung. Ziffer 2 der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung enthält den leicht durchschaubaren Versuch, eben diese Gesinnung hinter dem Vorwand des Infektionsschutzes zu verschleiern.

**6. Zum Tatbestand des § 13 Abs. 1 VersG LSA**

Nach § 13 Abs. 1 VersG LSA kann die Versammlungsbehörde zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug von bestimmten Beschränkungen abhängig machen oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen bei der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung nicht vor, und zwar selbst dann nicht, wenn man die „Spaziergänge“ tatsächlich als „Versammlung“ qualifizieren will. Die Allgemeinverfügung ist bereits laut ihrer Überschrift von dem Bestreben getragen, die (sei sie nun bewusst und geplant oder nicht) gemeinsame Fortbewegung von Menschen zu beschränken, die sich kritisch gegen die Corona-Politik wenden. Die Befürchtung der Antragsgegnerin besteht nicht etwa in der Sorge, es könnte sich ein gefährliches Virus ausbreiten. Gefährlich werden die „Spaziergänge“ einzig und allein für das Ansehen der Regierenden, das Schaden nimmt, wenn im Internet Bilder von Menschenmassen kursieren, die gegen die Corona-Maßnahmen ihre Stimme erheben. Es werden von Tag zu Tag mehr. Hierzu gilt es festzuhalten: Die Ablösbarkeit der Regierung gehört zu den Kernelementen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

(Unterschrift Absender)